

Synopse

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz); Familienabzug

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 36 Sozialabzüge</p> <p>¹ ...</p> <p>² Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt,</p> <p>a. je Kind Fr. 7 000.–;</p> <p>b. der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Fr. 8 000.–;</p> <p>c. und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10 000.–;</p> <p>2. für erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Absatz 2 Ziffer 1 gewährt wird, Fr. 2 600.–</p> <p>3. von im AHV-Alter stehenden, erwerbsunfähigen oder verwitweten Steuerpflichtigen</p> <p>a. je Person Fr. 4 000.–;</p>	

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>b. beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 16 000.–, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 23 000.–, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.– Mehreinkommen um Fr. 200.–;</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p> <p>⁵ Bei beschränkter Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>⁶ Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur dem unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht einschliesslich der staatsvertraglichen Bestimmungen.</p> <p>⁷ Erhält ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder Unterhaltsbeiträge, die er gemäss § 25 Ziffer 5 zu versteuern hat, stehen die Abzüge gemäss Absatz 2 Ziffer 1 ihm zu. Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt der Regierungsrat die Zuteilung der Abzüge.</p>	<p>^{4bis} für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr, die durch ihre Eltern oder einen Elternteil, welche die elterliche Sorge innehaben, betreut werden, und für deren Betreuung kein Abzug gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 13 beansprucht wird, je Familie Fr. 3 000.–</p> <p>⁸ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug gemäss Absatz 2 Ziffer 4bis demjenigen Elternteil zu, der die Abzüge gemäss Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen kann.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Kopie des geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]